

TE Lvwg Erkenntnis 2022/4/21 LVwG- 2022/44/0864-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2022

Entscheidungsdatum

21.04.2022

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

COVID-19-NotmaßnahmenV 03te 2021 §5

COVID-19-MaßnahmenG 2020 §8 Abs4

VStG §9

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Mag. Spielmann über die Beschwerde der AA, geboren am XX.XX.XXXX, Adresse 1, **** Z, vertreten durch BB und CC, Rechtsanwälte in **** Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 21.02.2022, GS-***, betreffend eine Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz,

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
2. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Im angefochtenen Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, sie habe am 30.01.2021 in der Betriebsstätte der DD GmbH, Adresse 2, **** W, als verantwortliche Beauftragte nicht dafür Sorge getragen, dass der Kundenbereich, in dem nicht nur Waren des typischen Sortiments des Lebensmittelhandels angeboten worden seien, nicht betreten werde. Es sei nämlich festgestellt worden, dass auch Blumen und Pflanzen zum Erwerb angeboten wurden. Aufgrund einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 Z 1, Abs 5 Z 2 und Abs 6 Z 2 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 27/2021, iVm §§ 1 Abs 1, 3 Abs 1 Z 1 und 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2021, verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von € 70,- (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) und schrieb Verfahrenskosten vor.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass Blumen und Pflanzen seit jeher Teil des Sortiments der DD GmbH seien. Zur Interpretation des in der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verwendeten Begriffs „Lebensmittelhandel“ sei zudem die Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Die DD GmbH verfüge über die Gewerbeberechtigung für Einzelhandel mit Lebensmitteln. § 32 GewO räume Gewerbetreibenden Nebenrechte ein, bestimmte Tätigkeiten anderer Gewerbetreibender auszuüben, ohne dass hierfür eine zusätzliche Gewerbeberechtigung erforderlich sei. Bei der Ausübung der Tätigkeiten anderer Gewerbetreibender müsse der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebs erhalten bleiben. Die DD GmbH sei sohin auch zum Handel mit Blumen und Pflanzen berechtigt, soweit der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten blieben. Außerdem sei der Verordnungsgeber gar nicht ermächtigt gewesen, das Warensortiment auf bestimmte Waren einzuschränken. Falls doch, hätte in der Verordnung konkret geregelt werden müssen, welche Waren verkauft werden dürfen und welche nicht. Der Begriff „typisches Warensortiment“ sei jedenfalls nicht konkret genug. Es sei auch nur das „Anbieten“ von Waren, nicht aber auch das „Verkaufen“ von Waren verboten gewesen. Schließlich sei der Beschwerdeführerin nicht ausreichend konkret vorgehalten worden, welche konkrete Handlung sie unterlassen habe.

II. Sachverhalt:

Mit Wirksamkeit ab 02.05.2019 wurde die Beschwerdeführerin zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 zweiter Satz VStG bestellt. In der Bestellungsurkunde vom 29.04.2019 ist als örtlicher Zuständigkeitsbereich „Filiale der DD GmbH, **** W im B. - Adresse 2 und für den Fall der Zustellung von Waren (EE) inklusive dem Versand aus der Filiale bis zur Ablieferung beim Kunden. Sollte am Standort eine Filiale der Vertriebslinie FF eingerichtet sein, bezieht sich die Verantwortlichkeit ausschließlich auf den Lebensmittelmarkt“ angegeben.

Sachlicher Zuständigkeitsbereich ist die „Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften insbesondere des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes samt darauf basierende und in Zusammenhang stehender Verordnungen insbesondere der Kennzeichnungsvorschriften, der gemeinschaftsrechtlichen Normen, der Lebensmittelhygieneverordnung, des Maß- und Eichgesetzes, des Vermarktungsnormengesetzes, Einhaltung aller Auflagen der Bescheide betreffend der Betriebsanlagengenehmigung (Filialbereich) sowie der Arbeitnehmerschutzbestimmungen insbesondere des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen das AuslBG (demonstrative Aufzählung)“.

Darin verpflichtete sich die Beschwerdeführerin „sämtliche mit obiger Verantwortung einhergehende Gesetzesbestimmungen zu beachten und den sich daraus erwachsenden Verpflichtungen mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt nachzukommen“. Abschließend wird festgehalten, „dass dem verantwortlichen Beauftragten in dem oben definierten Bereich Anordnungsbefugnis zukommt, die die Einhaltung der übernommenen Pflichten ermöglicht.“

Ein Hinweis auf eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit findet sich darin nicht.

III. Beweiswürdigung:

Die maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Dieser enthält auch die Bestellungsurkunde vom 29.04.2019.

IV. Erwägungen:

A. Allgemeines zur Bestellung als verantwortliche Beauftragte (§ 9 VStG):

Im Kern des gegenständlichen Verfahrens steht das Unterlassen ausreichender Vorkehrungen, da der Kundenbereich einer Filiale eines Lebensmittelmarktes von Kunden betreten wurde, obwohl (auch) Waren angeboten wurden, die nicht dem typischen Warensortiment eines Lebensmittelhandels entsprachen (dazu LVwG 28.03.2022, LVwG-2021/16/3174).

Allerdings warf die belangte Behörde diese Verwaltungsübertretung im angefochtenen Straferkenntnis der verantwortlichen Beauftragten aufgrund einer Bestellungsurkunde aus dem Jahr 2019 vor.

Grundsätzlich ist gemäß § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen – wie im gegenständlichen Fall der DD GmbH – strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Beschuldigter ist daher nicht die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Verein, sondern allein das Organ (VwGH

27.10.1982, 1381/80).

Allerdings können die zur Vertretung nach außen Berufenen für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellen (§ 9 Abs 2 Satz 2 VStG), die für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften einstehen. Dabei muss für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen sein (§ 9 Abs 4 VStG). Zur wirksamen Bestellung braucht es somit entweder einen räumlich oder einen sachlich abgegrenzten Bereich des Unternehmens, verbunden mit entsprechender Anordnungsbefugnis (VwGH 27.01.1999, 97/04/0070; 07.10.1997, 95/11/0088; 14.12.1995, 95/07/0095; 07.04.1995, 94/02/0470; 24.02.1995, 94/09/0171).

Grundsätzlich ist die Bestellung für bestimmte, konkret benannte Filialen (VwGH 14.07.2006, 2005/02/0167; 24.11.1992, 88/08/0286; 19.05.1994, 92/18/0198) sogar für die Einhaltung „aller“ Verwaltungsvorschriften zulässig (Lewisch, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 [2017] § 9 Rz 37 unter Hinweis auf VwGH 24.11.1992, 88/08/0286).

Allerdings ist die Verpflichtung bloß zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unzureichend, wenn sie nicht ausreichend den Umstand der beabsichtigten Überwälzung gerade auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diesbezügliche Verstöße zum Ausdruck bringt (VwGH 16.09.1998, 97/09/0150). So muss auch ausdrücklich auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit Bezug genommen werden (Lewisch, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 [2017] § 9 Rz 37).

B. Anwendung auf den gegenständlichen Fall:

Mit der gegenständlichen Urkunde aus dem Jahr 2019 wurde die Beschwerdeführerin für eine konkret bezeichnete Filiale eines Lebensmittelmarktes für die Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften bestellt, wobei dieser in diesem Bereich Anordnungsbefugnis zukommt, die die Einhaltung der übernommenen Pflichten ermöglicht.

Allerdings fehlt für die Wirksamkeit dieser Bestellung erstens ein konkreter Hinweis auf die damit verbundene verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit (VwGH 16.09.1998, 97/09/0150; Lewisch, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 [2017] § 9 Rz 37).

Zweitens kann ohne Anführung konkret bezeichneter Anordnungsbefugnisse die Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften für eine konkrete Filiale nicht übertragen werden. So erscheint es lebensfremd, eine Filialleiterin eines Lebensmittelmarktes für das Anbieten bestimmter Produkte zur Verantwortung zu ziehen, die vom Unternehmen vorgegeben, angeliefert und auch zentral beworben werden. Der grundsätzlichen Möglichkeit der Bestellung verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher liegt die Übertragung der Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger Übertragung damit verbundener Gestaltungsmöglichkeiten zu Grunde. Dies kann jedoch nicht zur Entlastung des wahren betriebswirtschaftlich Verantwortlichen führen, zu Lasten einer Person, die zwar verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, jedoch ohne entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten.

Drittens gab es im Jahr 2019 noch keine gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Erst mit BGBl I Nr 12/2020 vom 15.03.2020 wurde unter anderem das COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen. Es kann zwar zur Erhaltung der Wirksamkeit einer Bestellung nicht darauf ankommen, einzelne Novellen von Gesetzen in die Bestellsurkunde aufzunehmen. Sofern jedoch – wie bei der COVID-19-Pandemie – neuartige, in dieser Form und in diesem Ausmaß noch nie dagewesene Vorschriften und Beschränkungen eingehalten werden müssen, ist eine neue Bestellung erforderlich. Diesen Grundgedanken zufolge wurde in gewissen Bereichen die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten vorgesehen (so zB in § 12 Abs 4 in der zur gegenständlichen Tatzeit geltenden 3. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr 27/2021). Auch wenn dies grundsätzlich auf Veranstaltungen beschränkt und bei Lebensmittelmärkten nicht vorgesehen war, unterstreicht dies die Neuartigkeit der Regelungen. Somit kann sich eine Bestellsurkunde nur auf die Aufgabenbereiche beziehen, die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung auch real existierten (dazu LVwG Tirol 06.05.2021, LVwG-2021/23/1149).

In der Gesamtbetrachtung ist keine gültige Bestellung als verantwortliche Beauftragte für den vorgeworfenen Sachverhalt zustande gekommen. Die Beschwerdeführerin ist demnach für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht verantwortlich. Es wäre der Strafvorwurf daher an das zur Vertretung nach außen befugte Organ zu richten gewesen.

Somit war der Beschwerde bereits aus diesem Grund Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es fehlt eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, ob eine vor der COVID-19-Pandemie erfolgte Bestellung als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher mit dem sachlichen Zuständigkeitsbereich der Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften auch auf die Einhaltung der aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Ordnungsbestimmungen anwendbar ist.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 750 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von € 240 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Spielmann

(Richter)

Schlagworte

Warensortiment

Lebensmittelhandel

Verantwortlicher Beauftragter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2022:LVwG.2022.44.0864.1

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at